



AHV- und Suva-pflichtige Löhne

Gültig ab 1. Januar 2025

Herausgegeben in Zusammenarbeit mit dem
Bundesamt für Sozialversicherung

Lohnarten

Die Tabelle zeigt an, welche Entgelte zum massgebenden Lohn gehören (ja oder nein); die **Ziffern 1 bis 16** verweisen auf die nachfolgenden Erklärungen. Es ist auf die Bruttoentgelte abzustellen, das heisst auf die Entgelte vor Abzug von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern usw. (siehe **Erklärung 15**).

Barlöhne

Art des Entgelts (Aufzählung nicht abschliessend)	Massgebender Lohn
Absenztzuschädigungen	ja
Akkordlöhne	ja
Aushilfen-Löhne	ja
Dreizehnter Monatslohn	ja
Feiertagsentschädigungen	ja
Ferienvergütungen	ja
Gewinnbeteiligungen	ja
Heimarbeiterlöhne	ja
Honorare an Verwaltungsratsmitglieder	1
Lohnfortzahlung bei:	
• Kurzarbeit, Schlechtwetter	2
• Krankheit, Unfall, Militär- und Zivildienst, Mutterschaft, Vaterschaft, Aus- und Weiterbildung usw.	3
• Tod des Arbeitnehmers	nein
Provisionen	ja
Schlechtwetterentschädigungen	2
Sitzungsgelder an Verwaltungsratsmitglieder	1
Stückerlöhe	ja
Tantiemen	1
Trinkgelder	ja
Zeitlöhne (Monats-, Wochen-, Tag- und Stundenlöhne)	ja

Naturallöhne

Art des Entgelts (Aufzählung nicht abschliessend)	Massgebender Lohn
Dienstkleider und Uniformen	nein
Fahrpreismässigungen und Freikarten	4
Geschäftsauto zur privaten Benützung	5
Unterkunft	6
Verpflegung:	
• Morgen-, Mittag- und Abendessen	6
• Zwischenmahlzeiten	nein
Wohnung	7
Zivilkleider	ja

Lohnzulagen

Art des Entgelts (Aufzählung nicht abschliessend)	Massgebender Lohn
Baustellenzulagen	ja
Dienstalterszulagen	ja
Familienzulagen (Ausbildungszulagen für Kinder, Haushaltszulagen, Kinderzulagen)	8
Familienteuerungszulagen im grafischen Gewerbe	ja
Ferienzuschüsse	ja
Geburtszulagen	8
Heiratszulagen	8
Höhenzulagen	9
Kleiderzulagen	9
Nachtzulagen	9
Ortszulagen	ja
Pikettendienstentschädigungen, Wartegelder	ja
Schichtzulagen	9
Schmutzzulagen	9
Solidaritätsbeiträge (wie in der Maschinenindustrie)	ja
Sonntagszulagen	ja
Staubzulagen	9
Teuerungszulagen	ja
Überzeitzulagen	ja
Untertagearbeitszulagen	ja
Versetzungszulagen	9
Wegentschädigungen	10
Wohnungszulagen	ja

Gratifikationen und ähnliche Leistungen

Art des Entgelts (Aufzählung nicht abschliessend)	Massgebender Lohn
Arbeitnehmeraktien	11
Dienstaltersgeschenke	ja
Geschenke	12
Gratifikationen	ja
Jubiläumsgaben	13
Treueprämien	ja
Weihnachtzulagen	ja

Prämien für besondere Leistungen

Art des Entgelts (Aufzählung nicht abschliessend)	Massgebender Lohn
Anerkennungsprämie für Verbesserungsvorschläge	ja
Durchschlagsprämien	ja
Erfolgspremien	ja
Leistungsprämien	ja
Präsenzprämien	ja
Schadenverhütungspremien	ja
Umsatzprämien	ja
Vortriebsprämien	ja

Versicherungs- und ähnliche Leistungen

Art des Entgelts (Aufzählung nicht abschliessend)	Massgebender Lohn
Abgangsentschädigungen	14
Entschädigungen der Arbeitslosenversicherung	2
Erwerbsausfallentschädigungen (EO), auch bei Mutterschaft und Vaterschaft	3
Militärdienstkassen-Leistungen	ja
Berufsbildungsfonds-Leistungen für Lohnausfall	16
Pensionen, Leistungen von Personalversicherungskassen	nein
Renten (AHV, IV, Suva, Militärversicherung, Versicherungsgesellschaften)	nein
Taggelder (IV, Suva, Krankenkassen, Versicherungsgesellschaften)	3
Vorsorgeleistungen	14

Unkosten

Art des Entgelts (Aufzählung nicht abschliessend)	Massgebender Lohn
Unkostensatz	10

Versicherungsbeiträge und -prämien

Art des Entgelts (Aufzählung nicht abschliessend)	Massgebender Lohn
Arbeitgeberbeiträge und -prämien (AHV/IV/EO, ALV, Suva, BVG, Krankenkasse)	nein
Arbeitnehmerbeiträge und -prämien (AHV/IV/EO, ALV, Suva, BVG, Krankenkasse), die der Arbeitgeber übernimmt	15
Reglementarische Beiträge des Arbeitgebers an Vorsorgeeinrichtungen	nein

Erklärungen zu den Lohnarten

1 Verwaltungsrats honorare und Tantiemen gehören zum massgebenden Lohn, Sitzungsgelder nur soweit, als es sich nicht um Unkostensatz handelt.

Für die Suva gilt zusätzlich: Vergütungen sind nur dann abzurechnen, wenn die Empfängerinnen und Empfänger durch ihre Tätigkeit als Arbeitnehmende im auszahlenden Betrieb obligatorisch gegen Unfälle versichert sind.

2 Die Kurzarbeits- und Schlechtwetterentschädigungen werden an den Arbeitgeber ausgerichtet; dieser ist verpflichtet, die vertraglich vereinbarten Sozialversicherungsbeiträge und -prämien entsprechend der normalen Arbeitszeit zu bezahlen, wobei die vollen Beitrags- und Prämienanteile dem Arbeitnehmer vom Lohn abgezogen werden können.

Die Einarbeitungs- und Ausbildungszuschüsse werden von der ALV dem Betrieb gewährt und gehören zum massgebenden Lohn. Die Insolvenzenschädigungen werden von der ALV an die Arbeitnehmer ausgerichtet und direkt bei der AHV und beim zuständigen Unfallversicherer abgerechnet. Die Arbeitslosentaggelder werden von der ALV den Arbeitslosen ausgerichtet und direkt bei der AHV und Suva abgerechnet.

3 Die Leistungen des Arbeitgebers oder einer ihm nahestehenden Institution (z. B. Stiftung) für den Lohnausfall, der dem Arbeitnehmer infolge Krankheit, Unfall, Militär- und Zivildienst, Mutterschaft, Vaterschaft, Aus- und Weiterbildung usw. entsteht, gehören zum massgebenden Lohn.

Kassiert der Arbeitgeber für seine Lohnfortzahlung Leistungen Dritter ein, so sind für die Berechnung der Lohnabzüge (Arbeitnehmeranteil) und bei der Lohndeklaration am Jahresende folgende Dritteleistungen als beitrags- resp. prämienfrei vom massgebenden Lohn auszuscheiden:

- AHV/IV/EO, ALV: Taggelder der Unfall- und Krankenversicherung, nicht aber die Taggelder der Militär- und der Invalidenversicherung und auch nicht die gesetzliche Erwerbsausfallentschädigung (EO).
- Suva: Taggelder der Unfall-, Kranken-, Militär- und Invalidenversicherung sowie die gesetzliche Erwerbsausfallentschädigung (EO).

Für Leistungen der Arbeitslosenversicherung siehe Erklärung 2.

4 Die kostenlose oder verbilligte Abgabe eines Halbtax-Abonnements gehört nicht zum massgebenden Lohn. Erhält ein Arbeitnehmer ein Generalabonnement für den öffentlichen Verkehr, gehört dieses zum Marktwert zum massgebenden Lohn. Diese Aufrechnung kann um die Kosten reduziert werden, für die das Generalabonnement für geschäftlich notwendige Fahrten benutzt wird. Zu den Wegentschädigungen siehe Erklärung 10.

5 Geschäftsauto: Kann das Dienstauto regelmässig für Privatzwecke benützt werden, ohne dass eine entsprechende Entschädigung verlangt wird, gehört diese Leistung zum massgebenden Lohn. Es gelten die Ansätze der Bundessteuer gemäss Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises: 0,9% des Kaufpreises (exkl. MWST), mindestens aber 150 Franken pro Monat.

6 Für Verpflegung und Unterkunft sind pro Tag 33 Franken anzurechnen (Morgenessen 3.50 Franken, Mittagessen 10 Franken, Abendessen 8 Franken, Unterkunft 11.50 Franken).

7 Für mietzinsfreie Wohnungen (Dienstwohnungen), die der Arbeitgeber zur Verfügung stellt, gehört grundsätzlich der ortsübliche Mietzins zum massgebenden Lohn. Stellt der Arbeitgeber eine Wohnung zu einer Vorzugsmiete zur Verfügung, so gehört die Differenz zwischen der ortsüblichen Miete und der Vorzugsmiete zum massgebenden Lohn, sofern diese Differenz erheblich ist.

8 Familienzulagen (Kinder-, Ausbildungs-, Haushalts-, Heirats-, Eintragungs-, Geburts- und Adoptionszulagen) gehören nicht zum massgebenden Lohn, wenn sie aufgrund einer gesetzlichen oder gesamtarbeitsvertraglichen Verpflichtung gewährt werden.

Die darüber hinaus ausgerichteten Familienzulagen, die in einem Personalreglement der Arbeitgeber vorgesehen sind oder auf welche die Arbeitnehmer Anspruch haben, sind bis zu folgender Höhe beitragsfrei:

- Kinder- und Ausbildungszulagen bis zum einfachen Betrage der Ausbildungszulage nach FamZG von 268 Franken je Kind
- Haushaltszulagen bis zum einfachen Betrage der Ausbildungszulage nach FamZG von 268 Franken pro Haushalt
- Geburts- und Adoptionszulagen bis zum fünffachen Betrage der Ausbildungszulage nach FamZG, 1340 Franken je Kind

9 Soweit nicht nachgewiesen werden kann, dass es sich um Unkostenersatz handelt, gehören diese Zulagen zum massgebenden Lohn (siehe auch **Erklärung 10**). Zulagen für Zivilkleider gehören in jedem Fall zum massgebenden Lohn.

10 Unkosten sind Auslagen, die der Arbeitnehmer zur Erzielung des Lohns notwendigerweise aufwenden muss. Dazu gehören insbesondere die Reisespesen sowie die Kosten für auswärtige Verpflegung und Unterkunft, nicht aber regelmässige Entschädigungen für die Fahrt des Arbeitnehmers vom Wohnort zum gewöhnlichen Arbeitsort und für die übliche Verpflegung am Wohnort oder am gewöhnlichen Arbeitsort. Ersetzt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer Unkosten getrennt vom Lohn, so sind die entsprechenden Vergütungen in der tatsächlichen Höhe der ausgewiesenen Auslagen vom massgebenden Lohn ausgenommen.

11 Die Differenz zwischen Verkehrswert und Abgabepreis von Arbeitnehmeraktien bildet im Zeitpunkt ihrer Abgabe den massgebenden Lohn. Bei gebundenen Arbeitnehmeraktien bestimmt sich der Wert der Einkommensrealisierung nach den Vorschriften der direkten Bundessteuer.

12 Geschenke in natura, z. B. an Weihnachten oder Neujahr, gehören nicht zum massgebenden Lohn, sofern deren Wert (Gestehungskosten des Arbeitgebers) pro Jahr und Arbeitnehmer 500 Franken nicht übersteigt.

13 Gaben bei Geschäftsjubiläen, die frühestens 25 Jahre nach der Geschäftsgründung und dann in Abständen von mindestens 25 Jahren grundsätzlich an alle Arbeitnehmer ausgerichtet werden und das übliche Mass nicht übersteigen, gehören nicht zum massgebenden Lohn. Dagegen gehören die in kürzeren Abständen – z. B. alle 5 oder 10 Jahre nach der Gründung – gewährten Gaben zum massgebenden Lohn.

14 AHV/IV/EO, ALV: Leistungen bei der Auflösung des Arbeitsverhältnisses, die der Arbeitgeber oder eine betriebseigene Vorsorgeeinrichtung gewährt, gehören zum massgebenden Lohn, soweit diese Leistungen nicht als Versicherungs- oder als Vorsorgeleistungen davon ausgenommen sind. Wie es sich im einzelnen Fall verhält, ist bei den Ausgleichskassen zu erfragen.

Suva: Entgelte, die nur infolge der Auflösung des Arbeitsverhältnisses gewährt werden (Abgangsentschädigungen, Vorsorgeleistungen usw.), gehören nicht zum massgebenden Lohn. Entschädigungen wie z. B. die Pro-rata-Gratifikation oder die Lohnzahlung bis zum Ablauf der Kündigungsfrist haben jedoch Lohncharakter und gehören deshalb zum massgebenden Lohn.

15 Übernimmt der Arbeitgeber die Arbeitnehmerbeiträge für AHV/IV/EO, ALV, Personalvorsorgeeinrichtungen oder vom Arbeitnehmer geschuldete Steuern, so gehören diese Leistungen des Arbeitgebers zum massgebenden Lohn.

Nicht zum massgebenden Lohn gehören hingegen reglementarische Beiträge des Arbeitgebers an Vorsorgeeinrichtungen (laufende Beiträge und Einkaufssummen) wie auch direkte Zahlungen des Arbeitgebers an die Kranken- und Unfallversicherer seiner Arbeitnehmer sowie an Familienausgleichskassen, sofern alle Arbeitnehmer gleich behandelt werden.

16 Bei Personen in Vollzeitausbildung ohne Erwerbstätigkeit und ohne Lohnanspruch endet die obligatorische Unfallversicherung nach UVG mit Ablauf der Nachdeckungsfrist von 31 Tagen. Zuwendungen vom Arbeitgeber für die Aus- und Weiterbildung sind vom Erwerbseinkommen ausgenommen, falls die Aus- und Weiterbildung in engem Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit der begünstigten Person steht.

Diese Broschüre ist ein Hilfsmittel für die Lohndeklaration an die AHV und die Suva sowie für die Berechnung der entsprechenden Lohnabzüge. In Zweifelsfällen erteilen die AHV-Ausgleichskasse und die Suva-Agentur nähere Auskunft.

Beitrags- und Prämienpflicht

Die Beiträge und Prämien werden grundsätzlich auf dem massgebenden Lohn gemäss Bundesgesetz über die AHV erhoben. Dabei sind jedoch die nachfolgend aufgeführten Besonderheiten betreffend **AHV/IV/EO, ALV** und **Suva** zu berücksichtigen.

Welche Entgelte zum massgebenden Lohn gehören, ist unter Lohnarten ersichtlich.

AHV/IV/EO: Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres. Für mitarbeitende Familienmitglieder ohne Barlohn gelten andere Grenzen. Für erwerbstätige Personen mit Anspruch auf die AHV Altersrente müssen nur für jenen Teil des Lohns Beiträge entrichtet werden, der je Arbeitsverhältnis 1400 Franken im Monat bzw. 16 800 Franken im Jahr übersteigt. Betroffene Personen haben ein Wahlrecht, ob der Freibetrag angewendet werden soll oder nicht. Der Anspruch auf die Altersrente beginnt am ersten Tag des Monats nach dem Erreichen des Referenzalters. Das Referenzalter liegt 2025 bei Frauen bei 64 Jahren plus 3 Monaten und bei Männern bei 65 Jahren.

Arbeitnehmerbeitrag 5,3 %.

ALV: Der Beginn der Beitragspflicht ist wie bei der AHV/IV/EO geregelt. Personen, die das ordentliche Rentenalter (siehe Abschnitt AHV/IV/EO) erreicht haben, sind von der Beitragspflicht ausgenommen.

Der massgebende Lohn ist je Arbeitsverhältnis höchstens bis zu einem Betrag von 148 200 Franken pro Jahr zu berücksichtigen. Bei unterjähriger Beschäftigung gilt der anteilmässige Höchstlohn. Für den Lohnabzug während des Jahres kann die Höchstgrenze von 12 350 Franken pro Monat berücksichtigt werden; beim letzten Zahltag ist aber der Lohnabzug aufgrund des Höchstlohns der gesamten Beschäftigungsperiode und der bereits vorgenommenen Abzüge zu ermitteln.

Arbeitnehmerbeitrag 1,1 %.

Suva: Es besteht hinsichtlich der Prämienpflicht keine Altersgrenze. Die Prämien sind vom massgebenden Lohn zu entrichten, je versicherter Person jedoch von höchstens 148 200 Franken pro Jahr bzw. 12 350 Franken pro Monat; bei unterjähriger Beschäftigung gilt der anteilmässige Höchstlohn.

Für obligatorisch versicherte Aktionäre, Gesellschafter, Genossenschafter und Familienmitglieder ist mindestens der berufs- und ortsübliche Lohn massgebend. Für Personen in einem Praktikum oder Volontariat und zur Abklärung der Berufswahl oder in Lehrwerkstätten tätige Personen gilt als Mindestlohn vor vollendetem 20. Altersjahr 10 %, ab vollendetem 20. Altersjahr 20 % des Höchstlohns (z. B. 40.60 Franken beziehungsweise 81.20 Franken pro Kalendertag). Für Personen, die in beruflichen Eingliederungsstätten sowie Werkstätten für die Dauerbeschäftigung Behinderter tätig und über diese unfallversichert sind, müssen mindestens 4872 Franken pro Jahr, 406 Franken pro Monat, 13.35 Franken pro Kalendertag deklariert werden.

Die Nichtberufsunfallversicherung (NBUV) ist nur wirksam für Arbeitnehmende, deren wöchentliche Arbeitszeit bei einem Arbeitgeber oder einer Arbeitgeberin mindestens 8 Stunden beträgt. Für die Feststellung der Wirksamkeit der NBUV sind für alle Arbeitnehmenden, einschliesslich der Heimarbeitnehmenden, die wöchentlich gearbeiteten Stunden aufzuzeichnen. Die NBUV-Prämien dürfen Arbeitnehmenden zahltagsweise vom Lohn abgezogen werden.

NBUV-Prämie: gemäss separater Mitteilung

Stand per 1. Januar 2025

AHV-Beitrag	8,70 %
IV-Beitrag	1,40 %
EO-Beitrag	0,50 %
Total AHV/IV/EO	10,60 %
Arbeitnehmerbeitrag AHV/IV/EO	5,30 %
Arbeitnehmerbeitrag an die Arbeitslosenversicherung (Einkommen ≤ CHF 148 200.–)	1,10 %

Lohndeklaration per Mausklick
direkt aus der Lohnbuchhaltung:
www.swissdec.ch macht es möglich.



Das Modell Suva Die vier Grundpfeiler



Die Suva ist mehr als eine Versicherung; sie vereint Prävention, Versicherung und Rehabilitation.



Überschüsse gibt die Suva in Form von tieferen Prämien an die Versicherten zurück.



Die Suva wird von den Sozialpartnern geführt. Die ausgewogene Zusammensetzung des Suva-Rats aus Vertreterinnen und Vertretern von Arbeitgeberverbänden, Arbeitnehmerverbänden und des Bundes ermöglicht breit abgestützte, tragfähige Lösungen.



Die Suva ist selbsttragend; sie erhält keine öffentlichen Gelder.

Suva
Postfach, 6002 Luzern

Auskünfte
Tel. 058 411 12 12
kundendienst@suva.ch

Bestellungen
www.suva.ch/1313.d

Titel
AHV- und Suva-pflichtige Löhne

Gedruckt in der Schweiz
Abdruck – ausser für kommerzielle
Nutzung – mit Quellenangabe gestattet.
Ausgabe: Dezember 2024

Publikationsnummer
1313.d